



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2015

Plenum

Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

"Zu der Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zu den Plenardebatten darf der Vorläufige Stenografische Bericht dem Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. zur Verfügung gestellt werden."

2. In § 110 Abs. 3 wird als Satz 4 angefügt:

"Der Vorläufige Stenografische Bericht darf zur Erstellung der Untertitel in einem Videoarchiv der Plenardebatten genutzt werden."

Begründung:

Um einen barrierefreien Zugang für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zu ermöglichen, sollen die Vorläufigen Stenografischen Berichte zukünftig dem Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. zur Verbreitung an gehörlose und hörgeschädigte Menschen zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen die Vorläufigen Stenografischen Berichte für die Erstellung der Untertitel in einem Videoarchiv der Plenardebatten genutzt werden dürfen und dazu auch einem entsprechenden Dienstleister überlassen werden. Da dies beides mit der derzeitigen Regelung in § 110 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags nicht umzusetzen ist, ist die Änderung des § 110 Abs. 3 erforderlich.

Das Recht des Abgeordneten aus § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, Berichtigungen der eigenen Rede beim Stenografischen Dienst vornehmen zu lassen, bleibt von der Änderung des § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung unberührt.

Wiesbaden, 21. April 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)